

Aktuelle Informationen zum Betriebspraktikum



Was gibt es bei freiwilligen Praktika zu beachten?



Freiwillige Praktika werden durch die Schule befürwortet und unterstützt, sind aber aus rechtlicher Sicht keine Schulveranstaltungen. Es müssen daher folgende Aspekte beachtet werden!

- ✓ **Kein Unfallversicherungsschutz durch die Schule, sondern durch den Versicherungsträger des Betriebs (in der Regel unkompliziert und kostenlos – Abklärung mit Betrieb!)**
- ✓ **Keine Haftpflichtversicherung durch die Schule, sondern privat (Abklärung mit privater Haftpflichtversicherung!)**
- ✓ **Freiwillige Praktika können auch in Berufen erfolgen, die im Rahmen der Praktikumsbestimmungen (noch) nicht geeignet sind**
- ✓ **Freiwillige Praktika sollen nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden**
- ✓ **Sofern ein freiwilliges Praktikum während der Unterrichtszeit durchgeführt werden soll, dürfen keine wichtigen schulischen Belange (z.B. Klassenarbeiten) dagegen sprechen**
- ✓ **Eine Beurlaubung kann auf Antrag durch die Klassenleitung (bis drei Tage) bzw. die Schulleitung (ab drei Tagen) erfolgen**
- ✓ **Praktikumsbesuche bzw. eine Leistungsbewertung durch die Schule finden bei freiwilligen Praktika in der Regel nicht statt. Gerne steht die Schule aber für beratende Tätigkeiten im Vorfeld, während der Durchführung und bei der Reflexion des Praktikums zur Verfügung.**

